

Sozial & Sicher

Wie man nach einem Crash zu Cash kommt

Wer im europäischen Ausland einen Autounfall erleidet, muss sich nicht mehr direkt mit der ausländischen Versicherung des Unfallverursachers herumschlagen. Das gilt neuerdings auch im Verhältnis mit Italien.

Von Thomas Müller

Ein Unfall in Italien war bis Ende letzten Jahres doppelt ärgerlich. Dem Schrecken und den Umtrieben vor Ort folgte zu Hause oft ein mühsamer Kampf mit der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners um Schadenersatz für Beulen an Körper und Fahrzeug. Besonders hinderlich für Sprachunkundige: Wer von der Versicherung etwas wollte, musste auf Italienisch verhandeln.

Tempi passati. Seit Anfang Jahr gilt für Italien dasselbe wie für die übrigen 29 Länder des Europäischen Wirtschaftsraums EWR (EU plus Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie für Kroatien: Verunfallte können nach ihrer Rückkehr in die Schweiz ihr Schadenersatzbegehren beim hiesigen Vertreter der gegnerischen Haftpflichtversicherung stellen - in der eigenen Sprache. Der Vertreter behandelt den Fall dann gemäss den Instruktionen des ausländischen Versicherers.

Grundlage dafür bilden Abkommen, die das Nationale Versicherungsbüro Schweiz in den letzten Jahren mit den zuständigen Stellen im Ausland abgeschlossen hat. Sie sehen vor, dass die Autohaftpflichtversicherer dieser Länder in der Schweiz je einen Schadenregulierungs-Beauftragten ernennen. Umgekehrt machen die Schweizer Versicherer in den Partnerländern dasselbe. Als Beauftragte - umgangssprachlich «Schadenbotschafter» - kommen Zweigniederlassungen oder spezialisierte Schadenregulierungsfirminfrage.

Auch Fussgänger erhalten Hilfe

Zwar sind die Versicherungen nicht zum Mitmachen verpflichtet. Der Leiter des Nationalen Versicherungsbüros, Martin Metzler, relativiert aber: «Erfreulicherweise machen sowohl im Ausland als auch in der Schweiz praktisch alle Gesellschaften mit.» Zum Vorteil der Reisenden: Sie können mit einem einfachen Anruf beim Nationalen Versicherungsbüro herausfinden, wer der zuständige Schadenbotschafter ist (siehe Box).

Keine Wahl haben die Versicherer im Verhältnis zwischen der Schweiz und Liechtenstein. Denn das Fürstentum ist das einzige Land, mit dem die Schweiz eigens einen Staatsvertrag zum sogenannten Besucherschutz abgeschlossen hat. Demnach müssen alle Versicherer des einen Landes im anderen Land einen Schadenbotschafter bestimmen.



Dank Abkommen mit 31 Ländern können verunfallte Schweizer Urlauber zu Hause Schadenersatz fordern. Foto: A. Vossberg (Visum)

Ganz anders in europäischen Ländern ausserhalb des EWR. Wer etwa in Albanien, Bosnien-Herzegowina oder Serbien mit dem eigenen Auto einen Zusammenstoss hat, kann nicht auf die Hilfe eines Schadenbotschafters zählen. In diesen Ländern ist zudem die grüne Karte als Versicherungsnachweis nach wie vor obligatorisch. Reisende nach Kosovo müssen an der Grenze eine zusätzliche Versicherung abschliessen.

Doch weshalb bestehen auch Abkommen mit Inselstaaten wie Island oder Malta, die kaum ein Tourist auf den eigenen vier Rädern bereist? «Der Besucherschutz kommt auch zum Tragen, wenn jemand mit dem Mietauto oder als Fussgänger verunfallt», erklärt Martin Metzler, «und zwar dann, wenn die Unfallversicherung nicht den ganzen Schaden übernimmt.» Das kann etwa bei Rentnern, Hausfrauen oder Studierenden der Fall sein. Sie sind bei ihrer Krankenkasse gegen Unfall versichert. Weil diese aber nur die Heilungskosten deckt, wäre für weiteren Schaden wiederum die ausländische Haftpflichtversicherung zuständig - und damit ihr Schadenbotschafter in der Schweiz.

Kein Mittel gegen Verzögerung

So gut das alles tönt - einen Schwachpunkt hat das System: Es fehlen die Sanktionen. Wenn der Schadenbotschafter untätig bleibt oder vom ausländischen Versicherer keine Instruktionen erhält, werden die Abkommen zum Papiertiger. Dann bleibt Schweizer Unfallgegnern meist nichts anderes übrig, als die Versicherung mithilfe eines Anwalts im Ausland einzuklagen.

2011 tritt das revidierte Lugano-Übereinkommen in Kraft. Es erlaubt Schwei-

«Man kann sich etwa vorstellen, mit wie viel Begeisterung Schweizer Richter ungarisches oder portugiesisches Recht anwenden.»

Patrik Eichenberger, Haftpflichtjurist

zer Automobilisten laut dem Bundesamt für Justiz, an ihrem Wohnort gegen die ausländische Versicherung zu prozessieren. Ob es dazu kommt, ist allerdings unklar. «Meines Erachtens ist die Rechtslage unter dem revidierten Abkommen noch offen, die Frage muss zuerst von den Gerichten geklärt werden», sagt Patrik Eichenberger, Jurist bei der auf internationale Schadenfälle spezialisierten Firma Xpert Center in Bern. Laut Eichenberger hätte eine Klagemöglichkeit in der Schweiz nicht nur Vorteile: «Massgebend bleibt das Recht des Unfallortes, und man kann sich etwa vorstellen, mit wie viel Begeisterung Schweizer Richter ungarisches oder portugiesisches Recht anwenden. Es bestünde die Gefahr, dass sich die Richter darauf beschränken, rechtsvergleichende Gutach-

Tipps für Auslandsfahrten
Denken Sie an
Grün und Blau

- Nehmen Sie die grüne Karte und ein blaues Europäisches Unfallprotokoll mit. Beides erhalten Sie bei Ihrer Versicherung. Die grüne Karte ist zwar für Reisen in EWR-Staaten und nach Kroatien nicht mehr obligatorisch, aber sie enthält alle wichtigen Angaben.
- Notieren Sie die Notfallnummern Ihrer Versicherungen (Haftpflicht, Schutzbrief, Auto-Assistance, Rechtsschutz).
- Nach einem Unfall füllen Sie das Protokoll aus, auch wenn der Verursacher verspricht, er zahle alles. Achten Sie darauf, dass Marke, Farbe und Kennzeichen des anderen Unfallautos stimmen.
- Überprüfen Sie die Personalien des Unfallgegners anhand zuverlässiger Dokumente.
- Rufen Sie die Polizei, wenn der andere Lenker den Zusammenstoss verursacht hat, das Protokoll nicht unterschreiben will oder wenn es Verletzte gegeben hat.
- Notieren Sie Namen und Adressen von Zeugen.
- Unterschreiben Sie ausser dem Unfallprotokoll keine weiteren Papiere.
- Informieren Sie Ihre Versicherungen über den Unfall.
- Nach Ihrer Rückkehr erkundigen Sie sich beim Nationalen Versicherungsbüro nach der Haftpflichtversicherung des gegnerischen Fahrzeugs und ihrem Vertreter in der Schweiz. Die Telefonnummer lautet: 0800 831 831 (aus dem Ausland +41 44 628 89 30). (thm)

ten in Auftrag zu geben. So würden die Verfahren nicht nur teurer, sondern auch deutlich langwieriger.»

Im Inland maximal drei Monate

Einzig nach einem Unfall in Liechtenstein sind Schweizer Automobilisten nicht auf eine Klage angewiesen, wenn ihr Fall verschleppt wird. Der Staatsvertrag mit dem Fürstentum sieht nämlich im Gegensatz zu den Abkommen des Nationalen Versicherungsbüros eine Sanktionsmöglichkeit vor: Geschädigte können beim Nationalen Garantiefonds reklamieren, wenn der zuständige Schadenbotschafter ihren Fall nach drei Monaten ohne Begründung noch nicht erledigt hat. Der Garantiefonds erfüllt dann berechnete Forderungen und nimmt auf den liechtensteinischen Versicherer Rückgriff. Dieses konsumentfreundliche System gilt auch unter den EU-Ländern.

Ein kleiner Trost für Schweizer Autofahrer: Die Frist greift auch bei Unfällen ohne ausländische Beteiligung in der Schweiz. Wer innert dreier Monate von der Versicherung des Unfallgegners keinen begründeten Bescheid erhält, kann sich an den Garantiefonds wenden.

www.nbi.ch > Besucherschutz

Autounfälle im Ausland oder mit Ausländern in der Schweiz

Ihr Ansprechpartner, wenn Sie im Ausland oder durch ein ausländisches Fahrzeug in der Schweiz geschädigt werden:

Unfallort	Kennzeichen des Unfallgegners	Zuständig für Schadenregulierung
Ausland	Ausland	Schadenregulierungsbeauftragter der ausländischen Versicherung in der Schweiz (Auskunft unter Tel. 0800 831 831)
Schweiz	Ausland	Nationales Versicherungsbüro Tel. 0800 831 831
Schweiz oder Ausland	Schweiz	Haftpflichtversicherung des Unfallgegners
Schweiz oder Ausland	Nicht bekannt oder nicht versichert	Nationaler Garantiefonds Tel. 0800 831 831

TA-Grafik ek / Quelle: Nationales Versicherungsbüro, Nationaler Garantiefonds

Leser fragen

Erbrecht
Dürfen die Miterben gratis im geerbten Haus wohnen?

Mein Vater ist vor Jahren gestorben, und meine Mutter bildet seither zusammen mit uns drei Kindern eine Erbengemeinschaft. Vor kurzem sind nun meine zwei Brüder ins Haus der Mutter eingezogen. Einer bezahlt eine kleine Miete, der andere gar nichts. Was kann ich unternehmen, damit ich nicht benachteiligt werde?

In einer Erbengemeinschaft gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Das heisst, dass alle Miterben mit der teilweise unentgeltlichen Beherbergung Ihrer beiden Brüder im Elternhaus einverstanden sein müssten. Wenn Sie sich im Gespräch mit Ihren Miterben nicht auf einen Mietzins für Ihre Brüder einigen

Thomas Müller beantwortet Ihre Fragen zu Arbeitsrecht, Konsumrecht, Sozialversicherungsrecht, und Familienrecht.



Senden Sie uns Ihre Fragen an sozial&sicher@tagesanzeiger.ch

können, haben Sie die Möglichkeit, beim zuständigen Gericht die Einsetzung eines Erbenvertreters zu verlangen. Dieser müsste die Erbschaft bis zur Teilung verwalten und ihre Substanz erhalten. Dazu gehört auch, einen angemessenen Mietzins für Ihre Brüder festzulegen. Als Erbenvertreter kommt ein Treuhänder, Anwalt oder Notar infrage. Alternativ könnten Sie auch die Erbteilung verlangen. Allerdings ist eine Teil-

lung oft schwierig, wenn in einem Haus noch ein Elternteil wohnt und die Erbmasse hauptsächlich aus diesem Haus besteht. Denn dieses müsste ja verkauft werden, oder ein Erbe müsste seine Miterben auszahlen. Immerhin: Bei einer Erbteilung - jetzt oder erst nach dem Tod Ihrer Mutter - ist auszugleichen, was einzelne Erben über ihren Erbanteil hinaus bereits erhalten haben. Ihre Brüder müssten sich also anrechnen lassen, was sie an Miete gespart haben.

Arbeitsrecht
Hat der Tennislehrer weiterhin den Lohn zugut?

Wir haben dem Tennislehrer unseres Klubs Ende Februar per Ende Mai gekündigt. Während der Kündigungsfrist musste er seine Weisheitszähne ziehen lassen, und es gab Komplikatio-

nen. Er schickte uns deshalb ein Arztzeugnis, das seine Arbeitsunfähigkeit vom 6. bis zum 27. Mai bestätigte. Am 15. Juni erhielten wir dann plötzlich noch einen eingeschriebenen Brief, in dem er uns seine Arbeitskraft für den ganzen Juni anbot. Müssen wir ihn für diesen Monat tatsächlich noch zahlen?

Zum Teil ja. Wegen der Erkrankung des Tennislehrers verlängerte sich das Arbeitsverhältnis bis Ende Juni. Allerdings gilt auch in der Verlängerung, dass Lohn nur gegen Arbeit geschuldet ist. Daraus folgt, dass der Tennislehrer seine Arbeit ab dem 28. Mai hätte anbieten müssen. Solange er dies nicht getan hat - also bis zum 15. Juni -, hat er auch keinen Lohn zugut. Für die zweite Junihälfte können Sie ihn wieder zur Arbeit auffordern. Kommt er nicht, entfällt sein Lohnanspruch.

Konsumrecht
Zähes Roastbeef - kann ich das Restaurant betreiben?

Wir haben in einem Restaurant miserabel gegessen, das Roastbeef war zäh wie eine Schuhsohle. Da auch der zweite Versuch misslang, verlangte ich am nächsten Tag die 72 Franken zurück. Der Wirt bot mir aber nur einen Gutschein von 50 Franken an. Habe ich das Recht, eine Betreibung einzuleiten?

Ja, in der Schweiz kann jeder jeden jederzeit betreiben. Die Frage ist nur, ob es Sinn macht. Denn eine Betreibung ist mit Kosten verbunden, die Sie vorschiessen müssten. Für einen so geringen Betrag lohnt sich das nicht.

Aus zeitlichen Gründen können wir leider nicht alle Anfragen beantworten.